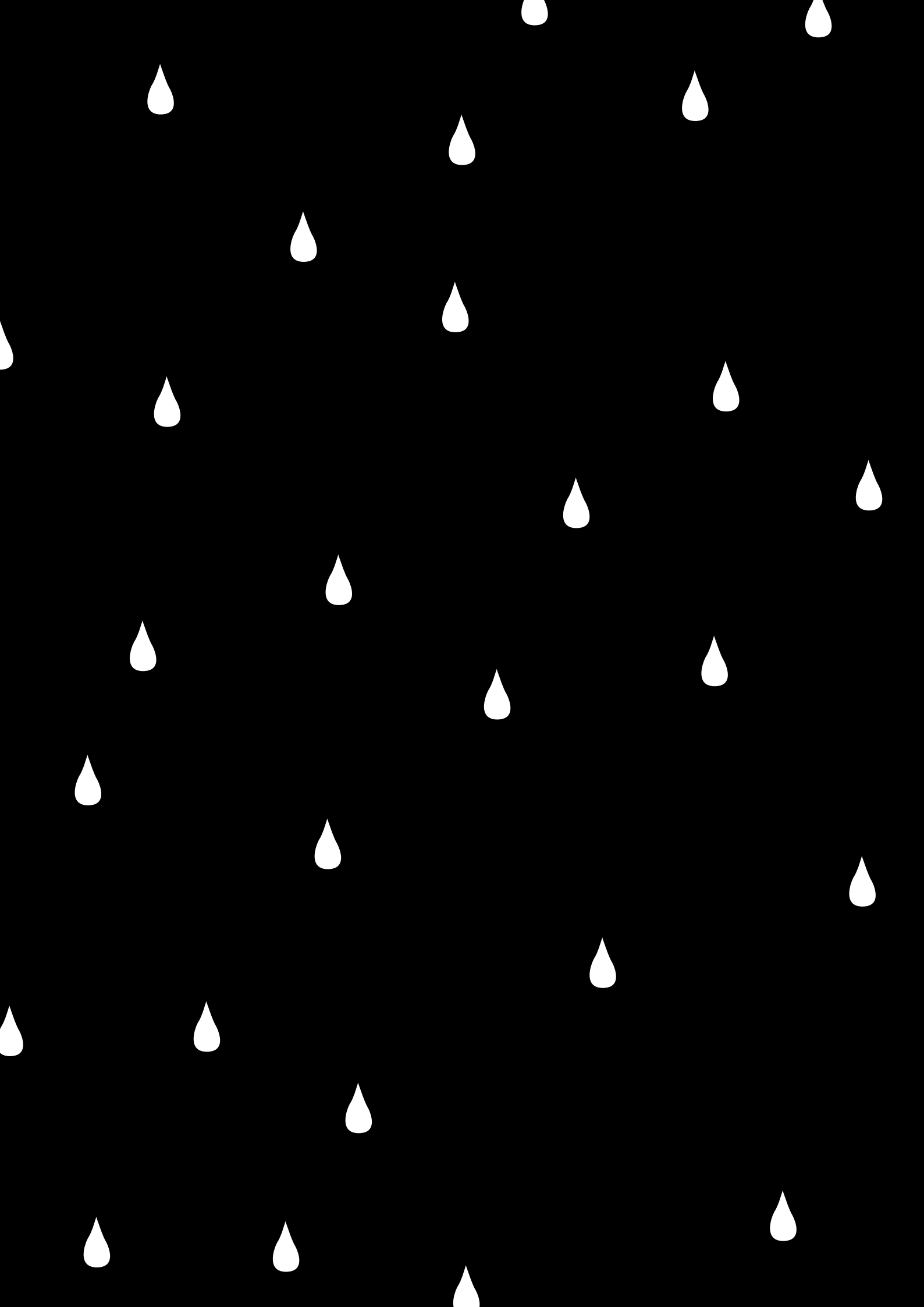


2026

djo NRW

# Schutzkonzept

Prävention & Intervention bei sexualisierter Gewalt



# Schutzkonzept



**Deutsche Jugend in Europa**  
Landesverband NRW e.V.



**Die Würde**  
des Menschen ist unantastbar!

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	6
1.1 Vorwort	6
1.2 Leitbild	7
1.3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit	7
1.4 Verbandsstruktur	8
1.5 Gesetzlicher Schutzauftrag	10
<b>2. Formen von Gewalt</b>	11
+ Exkurs Macht	12
<b>3. Prävention</b>	14
3.1 Grundlagen	14
→ Differenzierung von sexualisierter Gewalt	
→ Verhaltensgrundsätze	
3.2 Präventionsmaßnahmen	16
→ Fehlerfreundlichkeit und Feedbackkultur	
→ Schutzkonzept	
→ Führungszeugnisse	
→ Selbstverpflichtungserklärung	
3.3 Aus- und Fortbildungen	18
3.4 Präventionsteam	19
3.5 Kooperationspartner	19
<b>4. Intervention</b>	20
4.1 Wann wird eine Intervention eingeleitet?	20
4.2 Betroffenengerechtigkeit	20
4.3 Was kann ich tun?	21
4.4 Interventionsteam	22
→ Wer ist im Interventionsteam?	
→ Was macht das Interventionsteam?	
4.5 Interne Kommunikation: Vertraulichkeit und Transparenz	23
4.6 Externe Kommunikation	24
→ Eltern	
→ Öffentlichkeitsarbeit	
→ Polizei	
→ Bundesverband	
4.7 Rehabilitation und Reintegration	25
4.8 Beratungsstellen	25
4.9 Interventionsvereinbarung	26
<b>5. Zusammenfassung</b>	27
<b>6. Literaturangaben &amp; Downloads</b>	28
Impressum	29

# 1. Einleitung

## 1.1 Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept ist das Präventions- und Interventionskonzept des Landesverbandes NRW der djo-Deutsche Jugend in Europa. Es dient der Verhinderung von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt, (Prävention) und regelt auch den Umgang mit dem Auftreten von Gewalt (Intervention).

Es soll in erster Linie junge Menschen, aber auch alle anderen, vor Gewalt schützen. Außerdem soll es die Verantwortungsträger\*innen, insbesondere Hauptamtliche, Präventionsteams und Veranstaltungsleitungen unterstützen, falls es zu einem Fall von (sexualisierter) Gewalt kommt oder es in dieser Hinsicht eine Vermutung gibt.

Sexualisierte Gewalt ist in den letzten Jahren immer mehr in den öffentlichen Fokus gerückt. Auch wir, die djoNRW, verschließen uns diesen Themen gegenüber nicht und treten aktiv dafür ein, die Menschen in unseren Gliederungen zu schützen.

Dies soll unter anderem durch eine intensive Auseinandersetzung mit dem Themengebiet sexualisierte Gewalt geschehen - insbesondere im präventiven Bereich - aber auch mit der Möglichkeit, betroffenengerecht zu intervenieren.

Zudem hat der Landtag des Landes NRW am 06.04.22 ein neues Landeskinderschutzgesetz verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird unter anderem darauf hingewirkt, Schutzkonzepte für alle Träger und lokalen Gliederungen der Kinder- und Jugendarbeit, die Förderung aus Landesmitteln erhalten, verpflichtend zu machen. (Mehr dazu unter Punkt 1.5).

## Dieses Schutzkonzept ●●●

●●● ist ein Präventions- und Interventionskonzept, welches dem Landesverband eine Möglichkeit bietet, bei eigenen Veranstaltungen und im Rahmen der regulären Arbeit (sexualisierte) Gewalt zu verhindern und betroffenengerecht zu reagieren. Es ist eine interne Arbeitshilfe und gibt klare Handlungsanweisungen für den Krisenfall und Hilfen im Umgang mit den beteiligten Personen und Institutionen.

●●● dient als Richtlinie für alle unsere Gliederungen und versteht sich als Grundlage für ihre individuell angepassten Schutzkonzepte. Die einzelnen Abschnitte dürfen gerne für die eigenen Bedürfnisse verwendet werden.

●●● ist auch ein Weg, Menschen für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren und ihnen die Angst vor der Ungewissheit zu nehmen, was „im Falle eines Falles“ passiert.

*Das vorliegende Schutzkonzept ist verbindlich für alle im Landesverband Tätigen.*

## Info

Wir haben im Landesverband ein Präventionsteam, bestehend aus drei hauptamtlich Beschäftigten, die den Gliederungen im Fall der Fälle beratend zur Seite stehen.

Zusätzlich stehen auch externe Beratungsstellen und Fachkräfte jederzeit zur Verfügung.

Eine weitere Unterstützung für Leitungen, Teamer\*innen oder Betreuer\*innen, bietet unsere Broschüre „Wenn sich die Welt ver-rückt“. Die Broschüre ist in unserer Geschäftsstelle in Hilden oder als Download erhältlich:

➔ [www.djonrw.de/2022/05/19/broschuere-praevention/](http://www.djonrw.de/2022/05/19/broschuere-praevention/)  
oder folge dem QR-Code Seite 28 ➔

» Wir sind ein Jugendverband der Vielfalt, der sich für Kulturarbeit und kulturelle Bildung stark macht, Integrationsarbeit fördert und internationalen Austausch ermöglicht. Unser Selbstverständnis ist geprägt von einer diversitätssensiblen Jugendarbeit, von Antidiskriminierung, Toleranz und Partizipation. «

aus unseren Leitsätzen

## 1.2 Leitbild

Kinder und Jugendliche sind junge Menschen, die unserer Hilfe und unseres Schutzes im besonderen Maße bedürfen, damit auch für sie das Grundrecht auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde gewahrt bleibt.

Als Jugendverband, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, vor allem Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Plattform und Stimme zu geben, sieht die djoNRW hierin eine besondere Aufgabe und Verantwortung.

Wir möchten Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg ins Leben begleiten und ihre Belange, Interessen und Anliegen verdeutlichen und vertreten, um so zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen beizutragen.

Das Ziel unserer Arbeit ist es, Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, kritikfähige, verantwortungsbewusste und Verantwortung übernehmende Menschen zu sein.

Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen werden nach den Richtlinien der Jugendleiter\*in-Card (Juleica) ausgebildet und durch geschulte hauptamtliche Kräfte begleitet. Die Einhaltung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), sowie des Landeskinderschutzgesetzes (LaKiSchuG) ist für alle in unserem Verband Tätige obligatorisch.

## 1.3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

Das Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit der djoNRW in allen Bereichen beruht auf folgenden Grundsätzen<sup>1</sup>:

### Gewaltfreiheit

Wir treten aktiv für Gewaltfreiheit ein - dazu zählen sexualisierte, körperliche und seelische Gewalt, ebenso wie Mobbing oder ein aggressiver Sprachgebrauch.

### Partizipation

Partizipation auf allen Ebenen der Verbandslandschaft der djoNRW gibt Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich einzubringen, mitzugestalten und mitzubestimmen.

Dadurch lernen Kinder und Jugendliche demokratische Strukturen kennen, wodurch ihnen eine kritische und konstruktive Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht wird.

### Diskriminierungssensible Jugendarbeit

Die Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer Hautfarbe, Herkunft, Religion, Kultur, ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung ist ein unabdingbarer Grundsatz in der djoNRW.

Durch unsere Arbeit, basierend auf unserer Satzung, beziehen wir aktiv Stellung gegen Diskriminierung jeglicher Art.

### Stärken stärken

Unsere pädagogische Arbeit beruht auf einem ressourcenorientierten Ansatz.

Das heißt, dass wir die Stärken der Kinder und Jugendlichen sichtbar machen und fördern und ihnen somit ein gesundes und starkes Selbstbewusstsein und -vertrauen vermitteln.

*Zur Umsetzung der oben genannten Grundsätze gibt es unter anderem den Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung. Bei Punkt 1.5 wird darauf näher eingegangen.*

<sup>1</sup> Siehe Selbstverpflichtungserklärung unter [www.djonrw.de/downloads/](http://www.djonrw.de/downloads/)

## 1.4 Verbandsstruktur

Der djo Landesverband NRW e.V. ist ein eigenständiger Verein und unabhängiges Mitglied im Bundesverband der djo-Deutsche Jugend in Europa e.V. Es gibt vier Regionalverbände (Detmold-Münster, Ruhr, Hügelland, Rheinland), die jeweils in verschiedene Kreisverbände und Ortsgruppen untergliedert sind. Letztere können auch eingetragene Vereine oder Personenzusammenschlüsse sein.

Eine Besonderheit der djoNRW ist die Mitgliedschaft von überregional tätigen Migrant\*innenjugendselbstorganisationen (MJSO) und ihrer Untergliederungen. Sie sind individuell strukturiert, teils mit regionalen oder landesweiten Strukturen, teils nur mit direkten Ortsgruppen.

Mitglieder der djoNRW sind also Regional- und Kreisverbände, lokale Vereine und Gruppen sowie landesweite Mitgliedsorganisationen und ihre Untergliederungen.

Die Landesgeschäftsstelle hat ihren Sitz in Hilden. Hier arbeiten die Geschäftsführung, die Verwaltung, verschiedene Bildungsreferent\*innen und

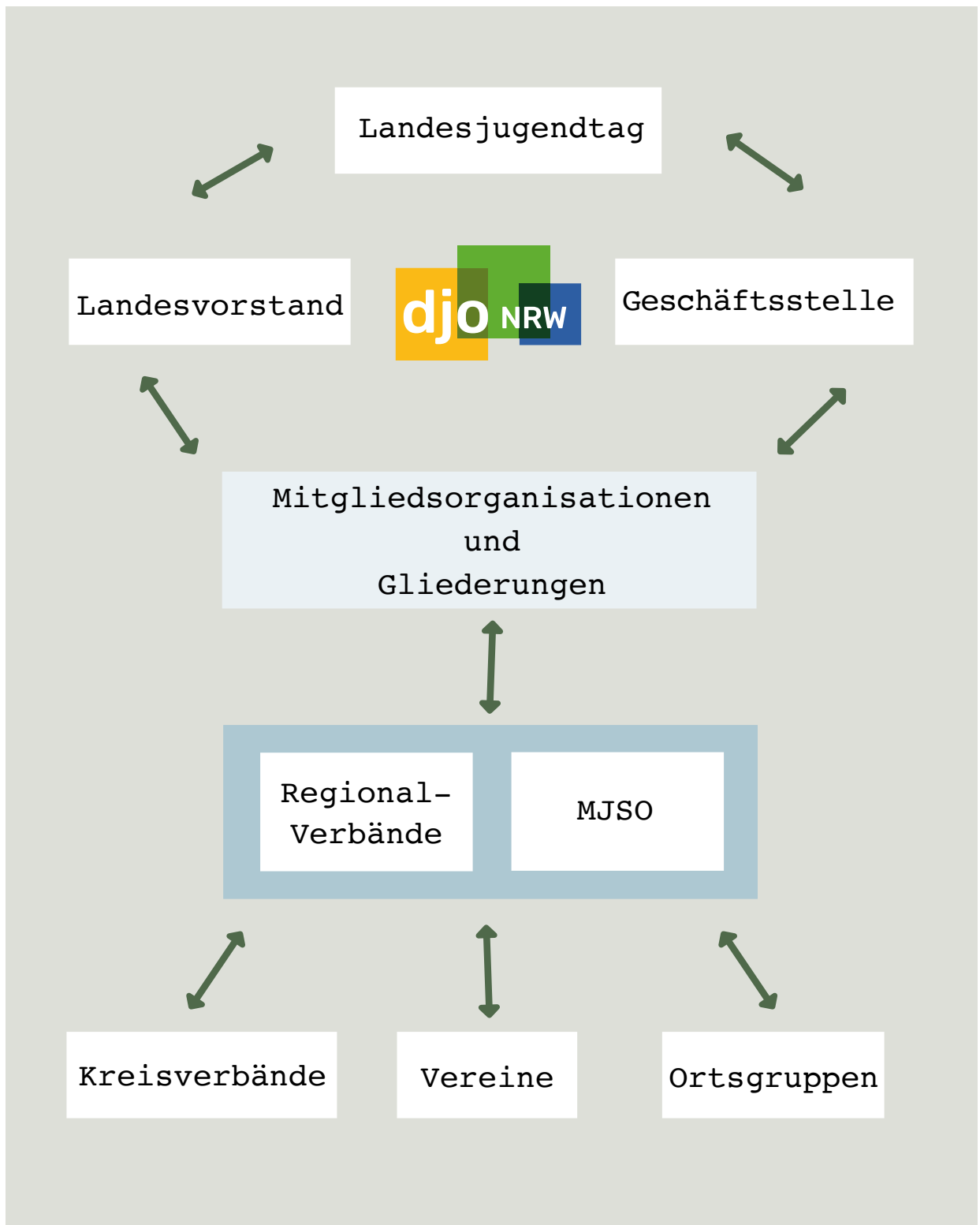
Projektmitarbeiter\*innen. Eine zusätzliche Geschäftsstelle befindet sich in Paderborn.

Die lokale Arbeit und ein Teil der landesweiten Veranstaltungen, wird in der Regel rein ehrenamtlich durchgeführt.

Die Grafik (Seite 9) veranschaulicht die Struktur des Landesverbands NRW der djo-Deutsche Jugend in Europa.

Die pädagogische Arbeit in der djoNRW ist sehr vielfältig. Neben Schulungen und Weiterbildungen für (ehrenamtliche) Fachkräfte, gibt es eine Vielzahl an Bildungsseminaren zu den unterschiedlichsten Themen für Kinder und Jugendliche, kulturelle Seminare und Veranstaltungen, Ferienfreizeiten, freizeitpädagogische Großveranstaltungen, Mehrgenerationenprojekte und landesweite Veranstaltungen. Zusätzlich engagiert sich die djoNRW in der pädagogischen Arbeit der Bildungsstätte Himmighausen.





## 1.5 Gesetzlicher Schutzauftrag

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ist sowohl ein Ziel als auch ein Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Der gesetzliche Schutzauftrag ist vor allem in folgenden rechtlichen Grundlagen verankert.

➔ *im Bereich Downloads auf Seite 26 findet sich ein weiterleitender QR-Code, oder folge dem Link [www.djonrw.de/downloads/](http://www.djonrw.de/downloads/)* ←

### **UN Kinderrechtskonvention**

z.B. „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

### **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG), Artikel 2**

u.a. freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

### **Kinder- und Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

regelt den Schutz junger Menschen in der Öffentlichkeit

### **Sozialgesetzbuch (SGB) VIII**

*insbes. §§ 1; 8; 8a; 9 und 72a*

Jugendhilfe, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

### **Strafgesetzbuch (StGB)**

*insbes, §§ 171; 174; 174c; 176; 177; 180; 182; 225; Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, Misshandlung von Schutzbefohlenen) Ebenso die Paragraphen 232 bis 233a; 234; 235; 236*

### **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)**

v.a. Ausschluss einschlägig Vorbestrafter, verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

### **Landeskinderschutzgesetz**

Aus dem Landeskinderschutzgesetz, des Landes NRW. §11, Absatz (3):

(3) Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das

zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten.

### **Vereinbarung §72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)**

Zwischen der djoNRW und dem Landschaftsverband Rheinland wurde im Jahr 2012 eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII geschlossen, die Umfang und Inhalt des Präventionskonzeptes der djoNRW festlegt.

Diese beinhaltet u.a.:

- ▶ das vorliegende „Präventions- und Schutzkonzept“
- ▶ Vorlagepflicht von Führungszeugnissen
- ▶ Selbstverpflichtungserklärung

Diese Vereinbarung gilt auch für alle Gliederungen sofern sie von Landesmitteln durch den LVR partizipieren. Mit allen überregionalen Mitgliedsorganisationen und Regionalverbänden werden Untervereinbarungen mit dem Landesverband getroffen. Vereinbarungen mit lokal zuständigen Jugendämtern dürfen dieser nicht widersprechen.

### **Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz)**

Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Prävention und Intervention in allen Lebensbereichen.

#### **Abschnitt 1, §1**

1. „[...] insbesondere in Einrichtungen, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dienen oder deren Aufgaben und Ziele in vergleichbarer Weise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen beinhalten.“

2. „[...] sowie Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen und digitalen Diensten, die Kinder und Jugendliche nutzen.“

## 2. Formen von Gewalt

Eine wichtige Voraussetzung für den Schutz junger Menschen ist es, sich mit den Rechten junger Menschen und mit den Gefährdungen für ihr Wohlergehen auszukennen.

Es gibt verschiedene Gefährdungsformen, die für Kinder und Jugendliche erhebliche Schäden zur Folge haben können.

Diese Gefährdungen können nicht nur im institutionellen Kontext stattfinden, sondern auch im sozialen Umfeld. Als Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, sind wir, aufgrund des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII auch dafür zuständig, Hinweise auf Gefährdungen junger Menschen im familiären bzw. sozialen Kontext wahrzunehmen und bei Bedarf zu handeln.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen, betrachten wir Prävention und den Schutz von jungen Menschen als unseren Auftrag. Unabhängig davon, ob laut Gesetz eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

*Wir unterscheiden zwischen folgenden Gefährdungsformen:*

### Physische Gewalt

Zur körperlichen Gewalt zählen Schläge oder Prügel, mit der Hand oder mit Gegenständen.

Ebenso zählt aber auch das Werfen von Gegenständen hinzu. Darüber hinaus gilt auch das Würgen, Schütteln oder Stoßen sowie das Zufügen von Schnittverletzungen, Verbrennungen oder Beißwunden als körperliche Gewalt.

Obwohl verboten, gilt das Schlagen von Kindern in einigen Familien auch heute noch als „erzieherische Maßnahme“.

Zudem kann es dazu kommen, dass Gewalt als Folge von Stress ausgeübt wird.

Auch in Einrichtungen oder bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit kann körperliche Gewalt vorkommen, zum Beispiel unter Gleichaltrigen.

### Psychische Gewalt

Psychische Gewalt hat viele Formen: Beschimpfen, Verspotten, Einschüchtern oder Bloßstellen bis hin zu Stalking, Bedrohung oder Erpressung.

Auch wenn jungen Menschen wiederholt zu verstehen gegeben wird, sie seien wertlos, voller Fehler,

ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen, gilt das als psychische Gewalt.<sup>2</sup>

Auch wiederholte und intensive Konflikte zwischen Elternteilen (z.B. bei Trennung oder Scheidung) können dazu führen, dass Kinder oder Jugendliche in Loyalitätskonflikte geraten oder instrumentalisiert (für die Zwecke der Erwachsenen eingesetzt) werden, und es so zu seelischen Belastungen oder Gefährdungssituationen der jungen Menschen kommt.

### Relationale Gewalt

Als relationale Gewalt gelten Verhaltensweisen, die über eine soziale Gruppe oder durch eine soziale Beziehung Gewalt ausüben.

Hierzu zählt z.B. sozialer Ausschluss, üble Nachrede oder öffentliche Demütigung. Auch Mobbing oder Bullying sind Formen einer relationalen Gewalt.

### Vernachlässigung

Mit Vernachlässigung ist die wiederholte und andauernde Nicht-Erfüllung von Grundbedürfnissen durch Sorgeberechtigte gemeint, die die Entwicklung von Kindern erheblich beeinträchtigt.

### Gefährdung als Transaktion

Gefährdung als Transaktion entsteht dann, wenn Sorgeberechtigte oder Eltern auf riskante, problematische oder grenzüberschreitende Verhaltensweisen von Jugendlichen weder schützend noch korrigierend oder deutlich ungeeignet reagieren und das Verhalten mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der weiteren Entwicklung führen wird.

Zu den Verhaltensweisen gehören besonders:

- ▶ Suchtverhalten, -erkrankung
- ▶ Psychische Probleme/Erkrankungen
- ▶ Aggressives Verhalten
- ▶ Delinquenz (Straffälligkeit)
- ▶ Sexuell übergriffiges Verhalten
- ▶ Schulabsentismus (Schulablehnung und Ablehnung von Bildungs- und Erziehungsangeboten)

<sup>2</sup> vgl. Kindler (2006). Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen?

### Sexualisierte Gewalt

„Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder denen die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“<sup>3</sup>

In den meisten Fällen beinhaltet sexualisierte Gewalt

auch einen Macht- bzw. Vertrauensmissbrauch. Dies ist besonders dann die Gefahr, wenn eine Asymmetrie (Ungleichmäßigkeit) zwischen einzelnen Personen vorherrscht.

Damit ist zum Beispiel gemeint, dass eine Person wesentlich älter ist oder die Aufsicht über eine andere Person hat.

<sup>3</sup> Vgl. Bange/Deegener, 1996

## + Exkurs Macht

Das zentrale Merkmal von (sexualisierter) Gewalt ist, dass sie immer unfreiwillig geschieht.

Hinzu kommt, dass ungleiche Machtverhältnisse ausgenutzt werden.

Ein ungleiches Machtverhältnis kann aus folgenden Gründen entstehen:

### + Abhängigkeit und Macht in der Jugendverbandsarbeit

Regelmäßig stattfindende Gruppenangebote, Ferienfreizeiten oder Wochenendseminare sind für junge Menschen nicht nur Bildungs- und Freizeitangebote sondern auch ein bedeutender Teil ihres sozialen Lebens. Hier treffen sie oft auch wichtige Freund\*innen oder Familienmitglieder, es gibt gemeinsame Werte und Normen und die Identifikation ist bei vielen jungen Menschen sehr hoch. Gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht es verantwortliche Personen, die diese

Gruppen leiten und betreuen. Dadurch sind aber immer auch eine Hierarchie und ein Machtverhältnis gegeben. Gruppenleitungen und weitere verantwortliche Personen entscheiden ggf. über einen Ausschluss aus der Gruppe, über Bettzeiten oder das Freizeitverhalten und haben massiven Einfluss auf das Ansehen einzelner Personen in der Gruppe. Dadurch entstehen Abhängigkeiten, die ausgenutzt werden können.

Zudem entstehen auch unter den Teilnehmer\*innen selbst Rollen und Hierarchien, die wiederum Machtverhältnisse erzeugen.

### + Alter

Kinder bauen häufig ein Vertrauensverhältnis zu (aus ihrer Perspektive) älteren Menschen auf. Das können auch ältere Kinder oder Jugendliche sein, zu denen jüngere Kinder aufblicken und deren Verhalten sie als cool, normal oder nachahmenswert ansehen. Nicht selten wünschen sich jüngere Menschen von älteren anerkannt zu werden.

Diese Tatsachen können älteren Menschen Macht über jüngere verleihen.

### + Geschlecht

Obwohl wir in der djoNRW und allen unseren Gliederungen Vielfalt leben (auch im Bereich der sexuellen Identität), ist unsere Gesellschaft immer noch stark patriarchal geprägt.

Hierdurch können ungleiche Machtverhältnisse entstehen, die es zu verhindern gilt.

### ✦ Körperliche Kraft

Physische Überlegenheit kann Menschen Macht über andere verleihen. Diese kann sich nicht nur in körperlicher Gewalt zeigen, sondern auch schon in der bloßen Androhung.

### ✦ Abhängigkeit

Abhängigkeiten können auf verschiedene Arten entstehen.

Sie können finanzieller oder materieller Natur sein. Abhängigkeiten können auch zu Suchtmitteln bestehen und damit zu den Menschen, die diese beschaffen können.

Aber auch Zuneigung oder Zuwendung schafft Abhängigkeit, zum Beispiel die Liebe zu einem anderen Menschen.

### ✦ Kognitive Entwicklung

Im pädagogischen Sinne, sind mit Kognition Fähigkeiten im Bereich des Denkens und der Wahrnehmung

gemeint. Mehr noch: Die aktive Auseinandersetzung mit der natürlichen und sozialen Umwelt.

Gerade sehr jungen Menschen fällt dies noch schwer. Aber auch psychische oder körperliche Beeinträchtigungen können die kognitive Entwicklung beeinflussen. Diese Menschen sind oft auf Hilfe angewiesen, welche wieder Abhängigkeiten und damit Machtverhältnisse schafft.

### ✦ Sozialer Status

Hiermit ist zum einen die gesellschaftliche Wertung aufgrund der sozialen Herkunft gemeint und zum anderen die Position innerhalb einer sozialen Struktur.

Verschiedene Faktoren können den sozialen Status bestimmen. Dies können Einkommen, Armut, Analphabetismus, Beruf, Kleidung oder die körperliche Erscheinung sein.

---

### Zusammenfassung

Alle genannten Beispiele kommen im Alltag von Menschen vor und begegnen uns auch in der Jugendarbeit.

Macht muss aber nicht generell etwas Negatives bedeuten.

Gerade in der Arbeit mit jungen Menschen muss Verantwortung übernommen werden, welche unweigerlich Regeln mit sich bringt. Um diese Regeln durchzusetzen, braucht man eine oder mehrere Personen, die die Macht haben, dies zu tun.

Es ist also normal, dass es auch in Jugendgruppen zu Machtabhängigkeiten kommt.

Sollten wir aber beobachten, dass sich diese Macht beispielsweise in Willkür, Unterdrückung, Gewalt oder Erniedrigung äußert, dann sprechen wir von Machtmissbrauch.

➔ **In diesen Fällen gilt es zu intervenieren.** (Siehe Kapitel 4.)

# 3. Prävention

## 3.1 Grundlagen

### Differenzierung von sexualisierter Gewalt

*Sexuelle Grenzverletzung, sexueller Übergriff, sexueller Missbrauch.*

Es gibt verschiedene Formen von sexualisierter Gewalt. Um eine bessere Übersicht und eine Einordnung zu erhalten, wie man mit den verschiedenen Situationen umgehen muss, dient folgende

Begriffserklärung:

Wie in der Tabelle dargestellt gibt es Taten im Bereich der sexualisierten Gewalt, die mit oder ohne Berührungen stattfinden.

Grenzverletzungen können, zum Beispiel bei Worten und Blicken beginnen und werden als solche auch nicht immer erkannt.

Grenzverletzendes Verhalten	Übergriffiges Verhalten	Nötigendes/überwältigendes Verhalten
ohne herabwürdigende Absicht aus Unwissenheit	absichtlich und bewusst als Strategie: planvoll	wie bei übergriffigem Verhalten & auf jeden Fall planvoll
fehlende Wahrnehmung von (Scham) Grenzen	Missachtung von (Scham) Grenzen	radikale Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (Straftatbestand nach StGB §§ 174 - 184)
nicht (sexuell bzw.) machtintendiert	(sexuell bzw.) machtintendiert	
Berührungen/Annäherungen/Blicke, Komplimente & Fragen Äußerungen, Witze, Sprüche	Zweideutigkeiten, Äußerungen sexuellen Inhalts oder Tonfalls	Nötigung zum Ansehen pornographischen Materials
	Unerwünschte sexualisierte Komplimente, Fragen, Körperhaltungen/Gesten	„intime Stellen“ anfassen oder unsittliches Entblößen
	aufdringliche körperliche Annäherung/Berührung	Aufforderung zu sexuellen Handlungen, auch als „Gegenleistung“
	anzügliche Blicke	Eindringen in Körperöffnungen mit Zunge/Finger/ Gegenständen
	mehrfaches Ignorieren von „Nein“	Vergewaltigung
		K.O. Tropfen
<p>➔ Systemische und vertrauliche Intervention unter Wahrung aller Fürsorgepflichten</p>		
<p>➔ Intervention, die auf Einsicht und Verhaltensänderung zielt (Ansprech- und Entschuldigungskultur)</p>	<p>➔ Intervention und personalrechtliche Konsequenzen</p>	
<p>➔ Im Zweifel passende disziplinarische bzw. personalrechtliche Konsequenzen</p>	<p>➔ ggf. rechtliche Schritte</p>	
<p>➔ <b>Alle Fälle erfordern ein pädagogisches Handeln. Wichtig hierbei: Das Wohl der Betroffenen steht im Fokus, nicht die Frage, ob es eine Straftat ist oder nicht.</b></p>		

### Verhaltensgrundsätze

Um Kinder und Jugendliche vor Gewalterfahrungen zu schützen, ist es besonders wichtig, dass wir eine Kultur der Achtsamkeit leben, in der respektvoll miteinander umgegangen wird und in der z.B. die Themen (sexualisierte) Gewalt und Sexualität offen thematisiert werden.

Effektive Prävention und Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen beginnt bei uns selbst – in unserer Haltung, unserem Hinsehen und Handeln. Kinder und Jugendliche die erleben, dass ihre Persönlichkeitsrechte auch in schwierigen Situationen gewahrt und ernst genommen werden und die sich über ihre Rechte im Klaren sind, können leichter die

Rechte anderer wahren und die eigenen Grenzen besser schützen.

Sie können Grenzverletzungen und Übergriffe als solche wahrnehmen und Ansprechpersonen darauf aufmerksam machen, wenn ihre Rechte missachtet oder verletzt werden.

Präventives Arbeiten mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedeutet, zu sensibilisieren und zu stärken, um sie auch dadurch zu schützen.

Es ist wichtig, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die für die djoNRW tätig sind, sich als Vorbilder verstehen. Dies bedeutet:

- ▶ Wir pflegen eine offene, gewaltfreie und diskriminierungssensible Gesprächskultur.
- ▶ Wir tolerieren Fehler, aber auch Kritik.
- ▶ Wir akzeptieren sexuelle Vielfalt.
- ▶ Wir wissen, dass wir als Weisungsbefugte Macht ausüben und missbrauchen diese nicht.
- ▶ Wir akzeptieren individuelle Grenzen.
- ▶ Wir gehen aktiv gegen diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten vor.

### Info

➔ Mehr Informationen dazu finden sich in der Broschüre „**Wenn sich die Welt ver-rückt**“.

### 3.2 Präventionsmaßnahmen

Einen besonderen Stellenwert nimmt die Prävention von sexualisierter Gewalt ein. Die präventiven Maßnahmen, die im Folgenden beschrieben werden, sind jedoch in der Regel allgemein gültig und greifen auch bei anderen Gewaltformen.

Zwar ist sexualisierte Gewalt in den letzten Jahren immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt, jedoch gibt es noch viele Vorurteile und Unsicherheiten in Bezug auf dieses Thema.

Auch durch die Medien und deren Berichterstattung kann ein einseitiges Bild von sexualisierter Gewalt entstehen, zum Beispiel, dass sie nur in großen Institutionen stattfindet und von Erwachsenen ausgeht. Sexualisierte Gewalt findet aber überall statt und ist auch nicht an Alter, Geschlecht oder eine soziale Schicht gebunden. So tritt sie beispielsweise auch zunehmend unter Kindern und Jugendlichen auf. Es ist wichtig und unumgänglich, handlungsfähig zu sein und betroffenen Personen zu helfen. Genauso wichtig ist es aber, sexualisierter Gewalt vorzubeugen, mit anderen Worten, präventiv zu handeln.

Neben einem Schutzkonzept, sollen der Landesverband und seine Gliederungen für alle Veranstaltungen einen Präventions- und Interventionsplan haben (mehr dazu in den Kapiteln 3.3, beziehungsweise 3.4), die allen dort Tätigen bekannt sind und die auch für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden. Denn nur so kann ein Zeichen gesetzt werden, dass dort niemand Platz hat, der z.B.

- ▶ permanent Grenzüberschreitungen vornimmt
- ▶ in unangemessener Weise sexualisierte Situationen herstellt
- ▶ eine unangebrachte sexualisierte Sprache benutzt
- ▶ häufig eine bestimmte Person von anderen isoliert
- ▶ eine bestimmte Person stets bevorzugt

Sexualisierte Gewalt hängt eng mit anderen Formen von Gewalt und dem Thema Kindeswohlgefährdung zusammen. Für das Thema Kindeswohlgefährdung siehe den Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung, der djoNRW. (Stand 2022).

### Fehlerfreundlichkeit und Feedbackkultur

Wir machen uns stark für Fehlerfreundlichkeit und eine konstruktive Feedbackkultur.

Jugendarbeit ist ein Raum zum Lernen und Ausprobieren. Dies betrifft Teilnehmer\*innen und Menschen in leitenden oder betreuenden Funktionen. Gerade weil Jugendarbeit und Ehrenamt ein Lernraum sind, muss es auch die Möglichkeit geben, durch Fehler zu lernen. Dazu gehört ein Umfeld, in dem konstruktive Kritik gegeben und angenommen werden kann. Besonders Menschen in leitender Funktion oder Vorstände sind hier in der Verantwortung, eine positive Fehlerkultur vorzuleben. Sie sollten eigene Fehler benennen und zugeben können.

Besonders in der Präventions- und Interventionsarbeit ist es wichtig, dass wir akzeptieren und anerkennen, dass Menschen Fehler begehen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass alle "machen können, was sie wollen" und eine Entschuldigung automatisch alles wieder gut macht. ***Es geht vielmehr darum, gemeinsam aus Fehlern zu lernen und bestmögliche Lösungen zu suchen.***

Ein positiver Umgang mit Fehlern hat aber noch einen weiteren Vorteil:

Menschen, die in einem Jugendverband tätig sind, kennen sich teilweise seit vielen Jahren. Sie sind befreundet und vertrauen sich. Sollte jemand nun ein Fehlverhalten eines bekannten Menschen beobachten, so können die Ängste vor der Bestrafung (dieses Menschen) eine Meldung verhindern. Wenn aber allen klar ist, dass eine Meldung nicht automatisch zu einer Strafe des gemeldeten Menschen führt, sondern dass alle Beteiligten im System nach einer Lösung suchen werden, so fällt eine Meldung leichter. Eine gelebte, positive Fehlerkultur hat zur Folge, dass betroffene Menschen das Vertrauen haben, dass mit einer Meldung umsichtig umgegangen wird.

***Dadurch wird sich die Meldebereitschaft aller Beteiligten erhöhen.***

### Schutzkonzept

Wir verstehen ein Schutzkonzept als dynamischen Prozess. Das Präventionsteam wird regelmäßig prüfen, ob Anpassungen, Ergänzungen oder Veränderungen einzelner Passagen nötig sind.

Sollte dies der Fall sein, werden wir die Gliederungen darüber informieren und ggf. Änderungsempfehlungen für lokale Schutzkonzepte herausgeben.

### Führungszeugnisse

Laut dem Bundeszentralregistergesetz ist ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten verpflichtend.

Sinn ist es, Trägern und Arbeitgeber\*innen die Möglichkeit zu geben, zu eruieren, ob haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen wegen bestimmter (Sexual-) Delikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind. Die Vorlagepflicht für das erweiterte Führungszeugnis gilt für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen bei der djoNRW.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Die Vollmacht Führungszeugnisse anzufordern und einzusehen, haben die zuständigen Bildungsreferent\*innen.

Der entsprechende Antrag ist über die Geschäftsstelle Hilden erhältlich. Hier werden auch alle Führungszeugnisse erfasst.

Untergliederungen die selber gemeinnützige Vereine sind, sind für die Beantragungen und Prüfungen der Führungszeugnisse selber zuständig.

Allen Mitarbeiter\*innen, auch temporär arbeitenden Referenten\*innen und spontan eingesetzten ehrenamtlichen Mitarbeitern\*innen, wird außerdem empfohlen unsere Selbstverpflichtung zu lesen und zu unterzeichnen.

Es besteht die Möglichkeit, die Selbstverpflichtung durch einen Ehren- oder Verhaltenskodex zu ergänzen. Sollte dies der Fall sein, kann dies im Schutzkonzept festgehalten werden.

### Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Selbstverpflichtungserklärung ist ein Leitfaden für alle Multiplikator\*innen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Sie umfasst neben den vom LVR geforderten Grundbedingungen auch verbandsinterne Ergänzungen. Letztere beziehen sich auf die Grundsätze unserer pädagogischen Arbeit. Unsere Selbstverpflichtungserklärung ist auf unserer Homepage zu finden:

➔ [www.djonrw.de/downloads/](http://www.djonrw.de/downloads/)

oder folge dem QR-Code Seite 26 ➔

### 3.3 Aus- und Fortbildungen

Die djoNRW bietet regelmäßig Schulungen für ihre ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen an. Hierbei sollen u.a. die diesem Konzept zugrunde liegenden Werte und Normen vermittelt und begreifbar gemacht werden.

Es gibt gezielte thematische Schulungen zu Einzelbereichen des Kinderschutzes.

Auch in den weiteren regelmäßig stattfindenden Schulungen für ehrenamtlich Tätige sind die Normen und Werte des Konzeptes verankert.

Das Angebot hier ist breit gefächert: Bedarfs- und

interessensorientierte Schulungen, Weiterbildungen zur Kinder- und Jugendarbeit, Fachkräfteaustausche und Weiteres werden regelmäßig angeboten.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen nehmen zudem regelmäßig an verbandsexternen Fortbildungen und Fachtagungen teil.

Für alle ehrenamtlich Tätigen bieten wir regelmäßig Schulungen zum Erhalt der Jugendleiter\*innen-Card (JuleiCa) an. Folgende Module sind dauerhafter Bestandteil:

- ▶ Kinder- und Jugendschutzgesetz
- ▶ Jugendarbeit nach SGB VIII Rechtliche Grundlagen
- ▶ Sexualisierte Gewalt und Gewaltprävention
- ▶ Konfliktmanagement
- ▶ Gruppenpädagogik
- ▶ Methoden der Kinder- und Jugendarbeit
- ▶ Persönlichkeitsbildung
- ▶ Kommunikation und Gesprächsführung
- ▶ Rassismuskritische und diversitätssensible Jugendarbeit

#### Info

→ Schulungen und Vernetzungstreffen zum Bereich Prävention sollen regelmäßig für alle Haupt- und Ehrenamtlichen angeboten werden. Zusätzliche Unterstützung bietet unsere Broschüre: **„Wenn sich die Welt ver-rückt“**.

### 3.4 Präventionsteam

Es gibt immer mindestens zwei Personen in unserem Präventionsteam.

Wer zurzeit zum Team gehört, kann auf der Homepage der djoNRW eingesehen oder in der Landesgeschäftsstelle erfragt werden.

Direkt zu erreichen ist das Team unter der E-mailadresse **offenes.ohr@djonrw.de** oder über die djoNRW-App unter dem Button „**anvertrauen**“.

#### Die Aufgaben des Präventionsteams im Überblick

##### Allgemein:

- ▶ Einleitung einer regelmäßigen Überarbeitung und Aktualisierung des eigenen Schutzkonzepts
- ▶ Interne Schulungen/Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche
- ▶ Unterstützung der Gliederungen bei Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt und beim Erstellen ihrer individuellen Schutzkonzepte
- ▶ Vernetzung mit relevanten Akteur\*innen

##### Wenn ein Fall eines Übergriffs gemeldet wird:

- ▶ Ansprechpartner\*innen für Betroffene, Personen unter Verdacht und involvierte Dritte (z.B. Eltern oder Vorstände)
- ▶ Erstberatung bei einem Verdacht
- ▶ Beratung und Hilfestellung bei Rechtsfragen
- ▶ bei Bedarf Aufzeigen weiterer Hilfsangebote, wie z.B. Beratungsstellen
- ▶ gegebenenfalls Bildung des Interventionsteams
- ▶ gegebenenfalls Öffentlichkeitsarbeit

Mitglieder des Präventionsteams sind in den oben genannten Bereichen fortgebildet oder erhalten die Möglichkeit, dieses zu tun.

Darüber hinaus verpflichtet sich das Team weitere Fortbildungen zu absolvieren und tauscht sich regelmäßig aus. Zusätzlich wird eine Vernetzung mit weiteren Akteur\*innen im Themenfeld angestrebt.

### 3.5 Kooperationspartner

Wir arbeiten mit externen Beratungsstellen in den jeweiligen Regionen zusammen.

Die dort beschäftigten Mitarbeiter\*innen beraten und unterstützen das Präventionsteam. Sie können aber auch bei Fragen oder Beschwerden seitens unserer Gliederungen hinzugezogen werden.

# 4. Intervention

Der Begriff „Intervention“ stammt vom lateinischen Wort „intervenire“ ab, was „sich einschalten, dazwischentreten“ bedeutet.

Bei einer Intervention handelt es sich um ein **geplantes und gezieltes Eingreifen**, Gefahren oder Probleme zu beheben oder ihnen vorzubeugen.

Trotz präventiver Maßnahmen, Fortbildungen und einer vorgelebten Kultur der Achtsamkeit, findet sexualisierte Gewalt statt.

Der Gedanke eine Intervention durchführen zu müssen, mag abschreckend und beängstigend wirken. Hier ist wichtig: Menschlich zu sein ist erlaubt.

**Es ist besser einen Fehler zu begehen, als wegzuschauen.**

## 4.1 Wann wird eine Intervention eingeleitet?

Eine Intervention wird immer dann durchgeführt, wenn:

- ▶ ein Vorwurf oder eine Vermutung von sexualisierter Gewalt besteht
- ▶ ein erhärteter Verdacht vorliegt (Das bedeutet, es gibt starke indirekte oder direkte Beweise, z.B. Zeug\*innen, Fotos oder eine Aussage des Menschen unter Verdacht)
- ▶ und sich der Vorfall auf einer Veranstaltung der djoNRW oder einer ihrer Gliederungen ereignet hat

Erfahren wir von Fällen sexualisierter Gewalt, die außerhalb der djoNRW stattfinden, bieten wir, durch das Präventionsteam, trotzdem unsere Unterstützung an.

Um Risiken und Stolpersteine zu vermeiden, müssen wir nicht in jeder Situation wissen, was zu tun ist. Handlungen und Schritte leiten sich vielmehr aus einer betroffenengerechten Haltung ab, die wir als Grundlage für unsere Entscheidungen nehmen.

## 4.2 Betroffenenengerechtigkeit

Wir arbeiten darauf hin, dass sich Betroffene von sexualisierter Gewalt in unseren Strukturen sicher damit fühlen, andere Personen ins Vertrauen zu ziehen.

Oft werden Fälle sexualisierter Gewalt nicht gemeldet. Denn betroffene Menschen stehen vor folgenden schwerwiegenden Fragen:

- ▶ Wird mir geglaubt?
- ▶ Werde ich bloßgestellt, abgestempelt oder diskriminiert?
- ▶ Schade ich meinem eigenen Ruf? Oder dem Ruf des gemeldeten Menschen?
- ▶ Werde ich angefeindet oder bedroht?

Aber nicht nur betroffene Menschen schweigen aus Angst.

Sexualisierte Gewalt widerspricht dem menschlichen Bedürfnis, nach Sicherheit und Harmonie.

Es ist nicht selten, dass unbeteiligte Dritte, die von einem Vorfall erfahren, es buchstäblich „nicht wahrhaben wollen“.

Daher gilt in der Intervention immer:

Wir alle kennen Leitsätze wie „Aussage gegen Aussage“ oder „im Zweifel für den Angeklagten“. In einem juristischen Zusammenhang sind diese Richtlinien auch wichtig und dienen zum Schutz vor Vorverurteilungen.

Aber ein Interventionsteam ist weder Polizei noch Gericht und hat den Auftrag, im Sinne aller

betroffener Menschen zu handeln.

Das bedeutet, auch all diejenigen betroffenen Menschen zu berücksichtigen, von denen wir (noch) nichts wissen.

Dies nimmt nicht nur Betroffene von sexualisierter Belästigung und Gewalt ernst, die bis jetzt auf eine Meldung verzichtet haben.

Vielmehr werden Vorverurteilungen und Parteinahmen überflüssig. Natürlich bekommt der gemeldete Mensch dennoch die Möglichkeit und das Recht, sich zu der Meldung zu äußern.

In Kombination mit einer Feedback- und Entschuldigungskultur (Siehe 3.2), lernen die Menschen dazu. Das führt zu einem respektvolleren Umgang und einer erhöhten Meldebereitschaft. In diesem Sinne ist eine gute Intervention auch Präventionsarbeit.

### Hieraus folgen diese Grundsätze in der Intervention

- ▶ Wir glauben der sich meldenden Person.
- ▶ Wir stellen deren Perspektive, Bedürfnisse und Gefühlswelt in den Mittelpunkt.
- ▶ Wir machen keine Versprechungen, die wir nicht halten können.
- ▶ Wir erlauben uns emotional zu werden, verfallen aber nicht in Panik.
- ▶ Wir lassen der betroffenen Person die Kontrolle über die eigene Erzählung.
- ▶ Wir achten darauf, die betroffene Person nicht zu isolieren oder auszugrenzen, indem wir sie zum Beispiel nach Hause schicken oder von der Gruppe trennen.
- ▶ Wir überschreiten nicht unsere Kompetenzen.
- ▶ Das wichtigste ist immer der Schutz der betroffenen Person, auch auf die Gefahr hin, bei einem falschen Verdacht, dem Ruf der verdächtigten Person zu Schaden. (Siehe 4.7 Rehabilitation)

### 4.3 Was kann ich tun?

#### → wenn ich angesprochen werde

Generell gilt immer:

- ▶ Ruhe bewahren!
- ▶ Verhalte dich parteilich mit der sich meldenden Person. Stell dich auf ihre Seite.
- ▶ Mache keine Versprechen, die du nicht halten kannst.

- ▶ Die tatsächliche Intervention sollte gut durchdacht werden und nicht voreilig in die eigene Hand genommen werden. Übereilte Handlungen können die Situation verschlimmern.
- ▶ Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte vor einer Intervention Rücksprache mit dem Präventionsteam gehalten werden.
- ▶ Hol dir Hilfe, wenn du sie brauchst. In unserer Broschüre "Wenn sich die Welt ver-rückt" findest du auf Seite 54 einen Gesprächsleitfaden.

#### → wenn ich eine Gefährdung vermute

Bei einer vermuteten Gefährdung, sind folgende Schritte wichtig:

- ▶ Beschwerden und Beobachtungen dokumentieren
- ▶ die Vermutungen den Teamer\*innen mitteilen
- ▶ Kontakt zum Präventionsteam oder einer selbstgewählten Vertrauensperson aufnehmen
- ▶ das weitere Vorgehen absprechen
- ▶ gegebenenfalls eine externe Beratungsstelle hinzuziehen
- ▶ den Abschluss dokumentieren und aufbewahren

#### → wenn ich eine Gefährdung beobachte

Wenn eine Gefährdung beobachtet wird, sind folgende Schritte einzuleiten:

- ▶ das Verhalten augenblicklich und unmittelbar beenden
- ▶ klare Stellung beziehen
- ▶ Einzelgespräch mit der betroffenen Person
- ▶ Beobachtungen und Gespräche dokumentieren
- ▶ Besprechen des Vorfalls im Team
- ▶ Kontakt zum Präventionsteam aufnehmen
- ▶ gegebenenfalls arbeits- und strafrechtliche Schritte einleiten
- ▶ gegebenenfalls Information der Eltern
- ▶ gegebenenfalls Gespräch mit der Person unter Verdacht
- ▶ gegebenenfalls externe Beratungsstelle hinzuziehen
- ▶ gegebenenfalls Aufarbeitung des Falls, durch externe Fachberatung oder Supervision

### Zusammenfassung

- Wir handeln nicht voreilig und bewahren Ruhe.
- Wir überlegen, worauf unser Verdacht oder unsere Vermutung beruht.
- Wir dokumentieren.
- Wir unterscheiden zwischen konkreten Hinweisen und Vermutungen.
- Wir informieren nicht eigenmächtig die Person unter Verdacht.
- Wir holen uns Unterstützung, in- oder extern.

## 4.4 Interventionsteam

### Wer ist im Interventionsteam?

Wenn ein Fall gemeldet wird, bedarf es (unter Umständen) der Bildung eines Interventionsteams. Grundsätzlich gilt, ein Interventionsteam ist immer:

**So groß wie nötig  
So klein wie möglich**

Hierdurch wird gewährleistet, dass die Abläufe effizient gehalten werden können und nicht unnötig viele Menschen beteiligt werden.

Welche Personen dem Interventionsteam angehören, ist fallindividuell. Ebenso, ob ein externer Kooperationspartner hinzugezogen wird.

Das Interventionsteam übernimmt die Fallbearbeitung und ist mit allen dafür nötigen Kompetenzen ausgestattet.

Das Interventionsteam hat die Prozesshoheit und -verantwortung für die Intervention.

Es handelt betroffenengerecht und nach dem Grundsatz:

**Im Zweifel für  
(unbekannte) Betroffene.**

Wenn ein Interventionsteam gebildet wird, sollten folgende Personen dabei sein:

- ▶ mindestens eine Person mit Entscheidungsmacht (aus dem Vorstand der beteiligten Mitgliedsgruppe)
- ▶ zwei Personen aus dem Präventionsteam
- ▶ gegebenenfalls eine Vertrauensperson
- ▶ gegebenenfalls die Veranstaltungsleitung
- ▶ gegebenenfalls eine geschulte externe Person
- ▶ gegebenenfalls eine Person aus dem Landesvorstand
- ▶ Insgesamt mindestens zwei fachlich ausgebildeten Menschen (über Inhalte des Basics-Workshops hinaus)

Das Interventionsteam kann bei Bedarf zu einzelnen Besprechungen oder phasenweise weitere Personen hinzuziehen.

Idealerweise sollte das Team aus drei bis sechs Personen, verschiedenen Geschlechts bestehen. Die Rollen innerhalb des Teams sollten klar sein und alle halten sich daran (z.B. Gesprächsführung, Protokoll, etc.)

### Was macht das Interventionsteam?

- ▶ Wir hören zu.
- ▶ Wir überlegen, wer als nächstes informiert werden sollte oder auch muss.
- ▶ Wir überlegen, welche Schritte als nächstes eingeleitet werden sollten oder müssen.

- ▶ Wir sprechen, wenn nötig, mit der/den für die Veranstaltung verantwortlichen Person/en.
- ▶ Wir sprechen, wenn nötig, mit der Person unter Verdacht.
- ▶ Wir ziehen, wenn nötig, eine externe Beratungsstelle hinzu.
- ▶ Wir übernehmen die weitere Kommunikation (in- und extern).
- ▶ Wir beraten die betroffene Gliederung über das weitere Vorgehen.
- ▶ Wir halten alle involvierten Personen über das weitere Verfahren auf dem laufenden.
- ▶ Eine Person hält Kontakt mit der sich meldenden Person und informiert über weitere Schritte.

### 4.5 Interne Kommunikation: Vertraulichkeit und Transparenz

Vertraulichkeit und Transparenz scheinen sich zu widersprechen, in einer Intervention braucht es aber beides.

- ▶ Vertraulichkeit dient dem Schutz und der Fürsorge aller Beteiligten.
- ▶ Meldende Menschen haben das Recht auf Anonymität.
- ▶ Gemeldete Menschen können nur zur Klärung einer Meldung beitragen, wenn auch ihr Rufschutz eine hohe Priorität hat.
- ▶ Das Interventionsteam entscheidet, wer in die laufende Intervention eingebunden wird. Es entscheidet auch, wer zu welchem Zeitpunkt von der Intervention erfahren muss.
- ▶ Dies geschieht bei jedem vereinbarten Schritt und mithilfe eines Prozesslinienkompasses, der zeigt, welche Menschen in die Klärung eingebunden werden.
- ▶ Es erhalten alle ausschließlich die Informationen, die sie brauchen.
- ▶ Persönliche Vermutungen werden als solche benannt.
- ▶ Über meldende und gemeldete Menschen wird so anonym wie möglich gesprochen.
- ▶ Ob und welche Informationen weitergegeben

werden, sollte immer in Absprache mit dem betroffenen Menschen und gegebenenfalls einer erziehungsberechtigten Person stattfinden.

- ▶ Für alle einbezogenen Menschen gelten dieselben Regeln zu Vertraulichkeit und Transparenz. Das bedeutet, dass sie weder meldende noch gemeldete Menschen auf die Intervention ansprechen oder unabgesprochen handeln.
- ▶ Eine Interventionsvereinbarung (siehe 4.9) oder Vertraulichkeitsvereinbarung können hierbei unterstützen.
- ▶ Für Vorschläge, Zweifel und Fragen zeigt sich das Interventionsteam jederzeit offen und ansprechbar.
- ▶ Dies alles hilft, Gerüchten und Missverständnissen vorzubeugen.

**Eine vertrauliche Klärung liegt in der Verantwortung von uns allen.**

### 4.6 Externe Kommunikation

Eine Kommunikation nach außen kann nötig sein, um gewisse Dynamiken zu verhindern (Stichwort: „Gerüchteküche“).

Wir bleiben dabei so sachlich wie möglich und geben nur die Informationen weiter, die zweckdienlich sind. Dabei ist darauf zu achten, dass nur die vom Interventionsteam bestimmten Personen über den Fall sprechen.

Für alle anderen Involvierten gilt die Schweigepflicht. Diese kann auch schriftlich festgehalten werden.

Es ist immer darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.

Vor einer externen Kommunikation sind vorher die betroffene Person und die Person unter Verdacht zu informieren.

#### Eltern

Je nach Situation, ist ein Gespräch mit den Eltern notwendig. Hierbei spielen das Alter der betroffenen Person, die Schwere des Falls und die Beziehung zu den Eltern eine Rolle. Die Ziele eines Elterngesprächs sind:

- ▶ die getroffenen Maßnahmen transparent zu machen
- ▶ Kontakte zu Hilfsangeboten zu vermitteln
- ▶ auf bereits informierte Personen hinzuweisen

**Es sollten unbedingt die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person berücksichtigt werden.**

#### Öffentlichkeitsarbeit

Eine Sonderstellung nimmt zusätzlich die Kommunikation mit der Presse ein.

In der Regel gilt: Wir wenden uns nicht an die Presse, denn wir handeln ja zum Schutz der beteiligten Personen. Und ein „Hinaustragen“ eines Falles in die Öffentlichkeit erfüllt in der Regel keinen Schutzzweck. In manchen Fällen kann es aber sein, dass sich die

Presse an verantwortliche Personen richtet, da sie aus einer anderen Quelle von einem Fall erfahren hat. In diesem Fall ist es gut auf eventuelle Fragen oder Berichterstattungen reagieren zu können.

Generell sollte die Presse nicht als Feind betrachtet werden und es ist nicht ratsam sich ihr zu verweigern. Im Zweifelsfall findet eine Berichterstattung ohnehin statt. Auch ohne Informationen von der betroffenen Seite.

Aber auch hier ist ein zeitnahes Weiterleiten an unser Präventionsteam nötig.

Jeder Fall wird individuell besprochen und gegebenenfalls auch der Landesvorstand und unsere Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit einbezogen. Dann wird gemeinsam entschieden, wer sich zu dem Vorfall äußert.

Dies wird **eine** Person sein (beispielsweise ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied des Präventionsteams oder eine Leitung der betroffenen Gliederung). Und nur diese Person wird auf die Fragen der Presse antworten.

So bleibt der\*die Pressesprecher\*in handlungsfähig und kann sich auf die gestellten Fragen konzentrieren.

#### Polizei

In seltenen Fällen könnte ein Kontaktieren der Polizei nötig werden.

Dies geschieht auch über das Präventionsteam bzw. die Landesgeschäftsstelle. Hier wird eine Kontaktperson bestimmt, die zusätzlich von einer externen Fachkraft begleitet wird.

#### Bundesverband

Ebenfalls wird der Bundesverband über einen Fall in Kenntnis gesetzt, um – wenn nötig – sprachfähig zu sein, beispielsweise gegenüber der Presse. Dies geschieht i.d.R. anonym.

Wann und wie dies geschieht, entscheidet auch das Präventionsteam.

### 4.7 Rehabilitation und Reintegration

Nach einer erfolgten Intervention kann eine **Reintegration** des (zu Recht) beschuldigten Menschen erfolgen.

Ob es dazu kommt, unterliegt der Einschätzung des Präventionsteams, nach erfolgter Absprache mit dem betroffenen Menschen und ist immer fallabhängig. Falls nötig, können auch dritte Personen hinzugezogen werden. Dies können Teamer\*innen, Zeug\*innen oder Menschen mit personeller Entscheidungsfähigkeit sein.

Entscheidend ist die „Härte“ des vorliegenden Falls und die Einsicht des gemeldeten Menschen. Im Rahmen einer gelebten Fehlerfreundlichkeit, kann bei einer unbeabsichtigten Grenzverletzung – nach erfolgter, glaubwürdiger Entschuldigung – eine Reintegration unmittelbar stattfinden.

Bei schwerwiegenden Taten oder wiederholtem Fehlverhalten ist eine Reintegration nicht möglich. Wie bereits erwähnt, räumen wir den betroffenen Menschen ein Mitspracherecht ein.

Sollten berechnete Zweifel bestehen, die einer Reintegration widersprechen, gilt der Schutz des betroffenen Menschen.

Falschbeschuldigungen kommen in der Praxis selten vor, in der Präventions- und Interventionsarbeit stößt man aber immer wieder auf die Angst davor. Deshalb braucht es ein Rehabilitationskonzept zur Wiederherstellung der Reputation von fälschlich angeschuldigten Menschen.

Die folgenden Punkte sollten bei einer Rehabilitation bedacht werden:

- ▶ Persönliche Aufarbeitung
- ▶ (Arbeits-)Rechtliche Aspekte
- ▶ Rehabilitationsprozess im Team
- ▶ Ein altersgerechter Rehabilitationsprozess mit Kindern und Jugendlichen

**Der Schutz des sich meldenden Menschen hat immer höchste Priorität.**

### 4.8 Beratungsstellen

Das Hinzuziehen externer Fachberatungsstellen kann hilfreich sein. Besonders für die Hilfe oder Beratung vor Ort.

Das „**Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch**“ bietet eine anonyme Suchfunktion. Durch Eingabe der Postleitzahl findet man Hilfe- oder Beratungsstellen und andere Anlaufstellen, in der angegebenen Region. Zu erreichen ist die Seite hier:

[www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden)

### 4.9 Interventionsvereinbarung

Kommt es zu einer Intervention innerhalb einer unserer Gruppen, wird zunächst mit der djoNRW eine Interventionsvereinbarung getroffen. Ein Beispiel seht ihr auf der nächsten Seite.

#### Info

- ➔ Weitere Beratungsstellen findet ihr auch in unserer Broschüre „**Wenn sich die Welt ver-rückt**“

# Interventionsvereinbarung



**Deutsche Jugend in Europa**  
Landesverband NRW e.V.



.....  
Mitgliedsgruppe

**Der Vorstand der Mitgliedsgruppe:**

.....  
**und das Präventionsteam der djoNRW, vertreten durch:**  
.....

**vereinbaren folgende Punkte um eine bestmögliche, betroffenengerechte und systemische Intervention durchführen zu können:**

- ▶ Der gesamte Vorstand der Mitgliedsgruppen ist mindestens anonymisiert informiert, dass es einen Fall gibt (mit Falldifferenzierung), sofern es keine gravierenden, nachvollziehbaren Gründe dagegen gibt (beispielsweise Befangenheit). Der Vorstand beauftragt das Präventionsteam der djoNRW, eine Intervention zu begleiten.
- ▶ Das Präventionsteam der djoNRW und der Vorstand legen gemeinsam fest, wer ins Interventionsteam kommt.
- ▶ Für eine erfolgreiche Intervention ist es zentral, dass das Interventionsteam innerhalb der Intervention handlungs- und entscheidungsbefugt ist.
- ▶ Der Vorstand muss den Handlungen des Interventionsteams vertrauen können.
- ▶ Der Vorstand bleibt in der grundsätzlichen Verantwortung für die Mitgliedsgruppe abseits der Intervention. Hierbei hat gegebenenfalls das Interventionsteam eine beratende Funktion.
- ▶ Über alle weiteren Aufgaben und Rollen des Interventionsteams haben sich die Unterzeichnenden gemäß des Schutzkonzeptes der djoNRW verständigt.
- ▶ Es wird allseitige Vertraulichkeit bei größtmöglicher Transparenz vereinbart. Der Informationsfluss liegt in der Hand des Interventionsteams. Für Fragen oder Redebedarf ist das Interventionsteam zuständig. Bei Anliegen von Dritten wird an dieses verwiesen.

.....  
Datum & Unterschriften (Vorstandsmitglieder)

.....  
Datum & Unterschriften (Präventionsteam)

## 5. Zusammenfassung

Sexualisierte Gewalt findet statt. Die durch die Medien bekannt gewordenen Missbrauchsfälle bilden da nur die Spitze des Eisbergs.

Aber sexualisierte Gewalt ist vielschichtiger, subtiler. Wir alle müssen uns dieser Tatsache stellen und umdenken. Und dies nicht nur, weil die Politik es fordert, sondern weil wir es wollen.

Wir müssen junge Menschen in unseren Gruppen ernst nehmen. Ihnen Glauben schenken und gegebenenfalls alte Strukturen überdenken und anpassen. So können wir Kinder und Jugendliche schützen. Um diesen Schutz zu gewährleisten braucht es ein Konzept, in dem wir alle unsere Überlegungen festhalten.

Ein Schutzkonzept zu haben ist aber nur eine Sache. Es nützt niemandem, wenn es in einer Schublade unter einem Stapel alter Abrechnungen liegt.

Es muss umgesetzt und weiterentwickelt werden. Dazu muss es transparent gemacht werden.

Lasst alle Menschen an eurer  
tollen Arbeit teilhaben.

# 6. Literaturangaben

## Seite 12

### *UN Kinderrechtskonvention*

[www.kinderrechtskonvention.info](http://www.kinderrechtskonvention.info)

### *Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland*

[www.bundestag.de/gg](http://www.bundestag.de/gg)

### *Kinder- und Jugendschutzgesetz (JuSchG)*

[www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html](http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html)

### *Sozialgesetzbuch (SGB) VIII*

[www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/)

### *Strafgesetzbuch (StGB)*

[www.gesetze-im-internet.de/stgb/](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/)

### *Bundeskinderschutzgesetz (BKisChG)*

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>

### *Landeskinderschutzgesetz*

[recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=216&bes\\_id=48647&aufgehoben=N&menu=0&sg=0](http://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=48647&aufgehoben=N&menu=0&sg=0)

### *Unsere Selbstverpflichtungserklärung*

[www.djonrw.de/wp-content/uploads/sites/13/2021/04/Selbstverpflichtung\\_Desktopdruck\\_final.pdf](http://www.djonrw.de/wp-content/uploads/sites/13/2021/04/Selbstverpflichtung_Desktopdruck_final.pdf)

## Seite 13

### *Kindler (2006) Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen?*

Kindler / Lillig / Blüml / Meysen / Werner (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).

München: Verlag Deutsches Jugendinstitut

## Seite 14

### *Bange/Deegener, 1996*

Bange, Dirk. Deegener, Günther. Sexueller Missbrauch an Kindern. Verlag: Beltz, Psychologie-Verl.-Union.

## Seite 16. Tabelle

*Nach Elisa Kassin und Holger Specht* (immedio) angelehnt an Ursula Enders u.a. (2010), Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.

## Downloads

hier geht's zu  
den Puplicationen auf  
unserer Homepage!



hier geht's zu  
unserer APP!




# Impressum



**Deutsche Jugend in Europa**  
Landesverband NRW e.V.

Fritz-Gressard-Platz 4-9  
40721 Hilden  
Telefon 02103.69484  
[www.djonrw.de](http://www.djonrw.de)

 @djo\_nrw

 @djo.lv.nrw

## **Redaktion:**

Kimberly Alder  
Dirk Früchtenicht  
Susanne Koch  
Verena Reni Schmidt

## **Red. Verantwortung:**

Landesvorstand djoNRW

## **Illustration & Grafik:**

Bernadette Acht

## **Version 3/2025**

ISBN 978-3-9821788-9-9

# Notizen

gefördert durch  
Ministerium für Kinder, Familie  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



ISBN 978-3-9821788-6-8



**Deutsche Jugend in Europa**  
Landesverband NRW e.V.